

Horgen, 3. November 1997

KR-Nr. 372/1997

ANFRAGE von Esther Holm (Grüne, Horgen)

betreffend Niederlassung und Aufenthalt in einer Gemeinde bzw. Gesetzeslücken im Zusammenhang mit der Beurteilung von Wochenaufenthalten

Im Gemeindegesetz ist in den §§ 32 - 39 Niederlassung und Aufenthalt in einer Gemeinde geregelt. Zusätzlich dazu gibt der Kommentar zum Gemeindegesetz von H.R. Thalmann zu diesem Thema relativ ausführlich Auskunft. Trotzdem scheint jedoch betreffend Anwendung und Ausführung eine grosse Unsicherheit, ja Hilflosigkeit zu herrschen, wenn man den Ausführungen von Gemeindeschreibern Glauben schenkt. Um diesen Unsicherheiten wirksam begegnen zu können und evtl. auch Massnahmen treffen zu können, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Gemeindegesetz und der Kommentar dazu, zu viele Schlupflöcher für "Schlaumeier" lässt?
2. Findet es der Regierungsrat nicht störend, dass unter dem Deckmantel des Wochenaufenthaltes jahrelang eine ordnungsgemässe Wohnsitznahme in einer Gemeinde umgangen werden kann?
3. Ist das in Bezug auf die Steuerpflicht aber auch die Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten nicht stossend?
4. Inwieweit sind Gemeindebehörden angehalten entsprechende Massnahmen zu ergreifen wenn über mehrere Jahre ein Wochenaufenthalt vorgetäuscht wird, mit dem schwammigen Argument des "Lebensmittelpunktes".
5. Kann man von einem Lebensmittelpunkt ausgehen, wenn täglich an den Wohnort zurückgekehrt wird und auch die persönliche Korrespondenz dahin adressiert wird?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Gemeindebehörden nicht den Weg des geringsten Widerstandes gehen, sondern sich an die Gesetzgebung halten?
7. Ist dies unter den gegebenen Vorschriften möglich, ohne dass ein unerwünschter Effekt (Schnüffelstaat) eintritt?
8. Wie könnte dem Gesetz Nachachtung verschaffen werden?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Esther Holm